

# **Merkblatt für Beherbergungsbetriebe zur Übernachtungsteuer in Berlin**

(Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin- ÜnStG)

## **Steuergegenstand**

Das Land Berlin erhebt ab dem 01. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme. Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Tätigkeit, die die entgeltliche Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten zum Gegenstand hat.

Die Besteuerung von beruflichen Aufwendungen für eine Übernachtung wird ausgenommen, da Aufwandsteuern die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abschöpfen dürfen.

Der berufliche Aufwand ist durch den Übernachtungsgast dem Beherbergungsbetrieb spätestens bei Beendigung der Beherbergungsleistung glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird, die Rechnung durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder die Buchung durch den Arbeitgeber erfolgt.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts oder durch eine Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes, die diese Angaben enthält, hervorgehen.

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast insbesondere unter Angabe seiner Einkommensteuernummer den Nachweis selbst ausstellt.

Die Angaben zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsunternehmen sind freiwillig. Ein entsprechender Hinweis hierauf sowie auf die Überprüfungsbefugnis des Finanzamts Marzahn-Hellersdorf ist in den jeweiligen Vordrucken der Arbeitgeberbestätigung und der Eigenbestätigung enthalten.

Der Übernachtungsgast hat, wenn er dieser Verfahrensweise nicht zustimmt die Möglichkeit, die Erstattung einbehaltener Übernachtungsteuer beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der Nachweise für die berufliche Veranlassung des Übernachtungsaufwands zu beantragen.

Die Prüfung ist bei Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung durch mehrere Personen für jede Person gesondert vorzunehmen.

## **Anzeigepflicht**

Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.

## **Steuerschuldner**

Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.

## **Steuersatz und Bemessungsgrundlage**

Der der Übernachtungsteuer zugrunde liegende Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit ist das Übernachtungsentgelt ohne Nebenleistungen, von dem ein festgelegter Vomhundertsatz in Höhe von 5 v.H. als Steuer erhoben wird.

Bei der Ermittlung des Aufwands für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit werden Bewirtungsleistungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Übernachtung (z.B. Mahlzeiten, Verzehr aus der Minibar; entgeltliche Nutzung von nicht im Übernachtungspreis enthaltenen Hoteleinrichtungen, wie z.B. der Sauna) nicht erfasst.

Stellt der Betreiber des Beherbergungsbetriebes dem Gast die Beherbergungsleistung nicht unmittelbar in Rechnung, ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen. Der im Verzeichnis gemäß § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung aufgeführte Zimmerpreis kann für die Schätzung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

## **Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer**

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, kann an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum gewählt werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Wird die Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres unterschritten, so kann eine vierteljährliche Anmeldung erstmals für das dem Unterschreiten der Grenze folgende Kalendervierteljahr abgegeben werden. Beim Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres ist eine monatliche Anmeldung erstmalig für den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendervierteljahres des Überschreitens der Grenze abzugeben.

Die selbst errechnete Steuer ist von den Beherbergungsunternehmen bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand bei dem für die Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort gesondert anzugeben.

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, das Finanzamt weicht von der angemeldeten Steuer ab. Gegebenenfalls ergeht ein entsprechender Bescheid.

## **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Steuer**

Die Steuer entsteht mit Beendigung der Beherbergungsleistung und ist für den jeweiligen Steueranmeldungszeitraum am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe der Steuernummer, der Steuerart und des Zeitraums auf eines der im Anmeldevordruck ausgewiesenen Konten des für die Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamts zu überweisen.

**Es wird dringend darum gebeten, bei der Überweisung - soweit bekannt - die Übernachtungsteuernummer, ansonsten „Übernachtungsteuer“ und den Namen der/des Steuerpflichtigen anzugeben und Zahlungen zur Übernachtungsteuer nicht auf das Betriebssteuerkonto zu leisten.**

**Es besteht die Möglichkeit, die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat zu erklären.**

Für die bis zum Fälligkeitstag nicht entrichteten Steuern entstehen kraft Gesetzes für jeden angefangenen Kalendermonat Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages.

### **Amtliche Formulare**

Im Internet befinden sich hinsichtlich der Berliner Übernachtungsteuer unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/) folgende Formulare:

- ÜnSt 1a – Merkblatt-Beherbergungsbetrieb –
- ÜnSt 1b – Merkblatt Gast –
- ÜnSt 2a – Anmeldung gem. § 6 ÜnStG –
- ÜnSt 2b – Anlage zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer–
- ÜnSt 3 – Arbeitgeberbestätigung –
- ÜnSt 4 – Eigenbestätigung –
- ÜnSt 5 – Bescheinigung über einbehaltene Übernachtungsteuer –
- ÜnSt 8 – Anzeige gem. § 9 ÜnStG –

Es handelt sich um herunterladbare PDF-Vorlagen. Es ist geplant, diese (außer ÜnSt 1a und ÜnSt 1b) noch im ersten Quartal 2014 mit ausfüllbaren Feldern und Rechenfunktionen auszustatten.

Bei dem für die Übernachtungsteuer zuständigen Finanzamt sind die amtlichen Formulare auch in Papierform erhältlich.

### **Zuständiges Finanzamt**

Die Übernachtungsteuer wird in Berlin zentral verwaltet.  
Zuständig ist das Finanzamt Marzahn-Hellersdorf, Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin.  
Zentrale Rufnummer für den Bereich Übernachtungsteuer: (030) 9024 26976

### **Übernachtungsteuernachschau**

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer sind die von der zuständigen Behörde mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsunternehmens während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

### **Übernachtungsteuergesetz – ÜnStG –**

Dieses Gesetz ist auf nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2014 rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anzuwenden.